



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Santo Domingo

Avenida Núñez de Cáceres No. 11 (e/
Sarasota y Rómulo Betancourt),
Edificio EQUINOX (Piso 6)
Ensanche Bella Vista
Santo Domingo, D.R.
Tel.: + 809 542-8950 / Fax: + 809 542-8961
e-mail: info@santo-domingo.diplo.de

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Auslandsscheidungen)

I. NOTWENDIGKEIT DER ANERKENNUNG

Einer Entscheidung, durch die die Ehe eines Deutschen im Ausland geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, kommt im Inland erst dann Wirkung zu, wenn die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung gemäß § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2587) festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Grundsätzlich ist die unter Wahrung der Ortsform im Ausland geschlossene Ehe eines Deutschen gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) als rechtsgültig anzusehen. Sie stellt jedoch eine Doppelehe dar, wenn eine vorangegangene Ehe dieses Deutschen durch eine noch nicht anerkannte ausländische Entscheidung in Ehesachen bisher nur nach ausländischem Recht aufgelöst worden ist.

Wenn zur Zeit der Eheschließung zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten noch eine gültige Ehe besteht, kann nach § 1314 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die zuletzt geschlossene Ehe aufgehoben werden.

Desweiteren hat die noch nicht in Deutschland anerkannte Ehescheidung Auswirkungen auf erbrechtliche Fragen und Rentenansprüche.

II. ZUSTÄNDIGKEIT

Ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen ist bei der Justizverwaltung bzw. beim zuständigen Oberlandesgericht des deutschen Bundeslandes zu stellen, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so ist der Antrag bei der [Senatsverwaltung für Justiz in Berlin](#), D-10825 Berlin, Salzburger Str. 21/25, zu stellen.

Abweichende Zuständigkeitsregelungen sind möglich.

III. VERFAHREN

Sobald Sie die notwendigen Unterlagen (siehe unten) vollständig (d.h. einschließlich etwa benötigter Übersetzungen) vorliegen haben, schicken Sie **diese als Scan bitte per Email an info@santo-domingo.diplo.de**. Ihre Unterlagen werden überprüft und vorbereitet. Anschließend werden wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren.

IV. UNTERLAGEN

Alle erforderlichen Unterlagen werden im Original benötigt. Schriftstücke in nicht deutscher oder englischer Sprache sind mit einer deutschen **Übersetzung** zu versehen.

Dominikanische Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats-, Scheidungs- und Sterbeurkunden), müssen durch die Deutsche Botschaft **legalisiert** werden. Die Urkunde sollte nicht älter als 3 Monate sein. Die Legalisation erfordert die vorherige Einholung eines Vorbeglaubigungsetiketts („Etiqueta de validación“) durch das zuständige dominikanische Zentrale Standesamt auf die dominikanische Personenstandsurkunde. **Das dominikanische Zentrale Standesamt muss explizit darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein Vorbeglaubigungsetikett für die deutsche Botschaft handelt.** Die Adressen der Niederlassungen des zuständigen Zentralen Standesamtes finden Sie im Internet unter: <https://jce.gob.do/centros-de-servicios>.

Eine Apostille ist nicht erforderlich, da dominikanische **Apostillen** in Deutschland **nicht anerkannt** sind.

Dominikanische Urteile oder Beschlüsse müssen von der Procuraduría überbeglaubigt sein. Diese Überbeglaubigung können Sie in den „Centros de Atención al Ciudadano de la Procuraduría“ oder den "Procuradurías Generales de Cortes de Apelación“ einholen. Die Überbeglaubigung wird nicht direkt in der Procuraduría General (Sede Central) durchgeführt.

Haitianische Urkunden müssen vom haitianischen Justizministerium und Außenministerium in Haiti überbeglaubigt sein.

Folgende Unterlagen werden bei einer Scheidung in der Dominikanischen Republik benötigt:

- 1) Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe, bei Eheschließung in der Dominikanischen Republik: Originalauszug aus dem Eheregister (*extracto de acta de matrimonio*) - vorbeglaubigt durch das Zentralstandesamt (*Junta Central Electoral*)
- 2) Vollständige Ausfertigung oder beglaubigte Ablichtung des dominikanischen Scheidungsurteils (*sentencia*) mit Rechtskraftvermerk und mit Tatbestand und Entscheidungsgründen – vorbeglaubigt durch die Bürgerbüros der Generalstaatsanwaltschaft (*Centro de Atención al Ciudadano de la Procuraduría o Procuradurías Generales de Cortes de Apelación*; nicht direkt bei der Generalstaatsanwaltschaft (*sede central*))
- 3) Originalauszug aus dem Scheidungsregister (*extracto de acta de divorcio*) - vorbeglaubigt durch das Zentralstandesamt (*Junta Central Electoral*)
- 4) Nachweis über die Bekanntmachung der Scheidung (*publicación*)
- 5) Nachweis der Staatsangehörigkeit und Personenidentität (z. B. durch beglaubigte Passkopien der geschiedenen Ehegatten)

- 6) Bescheinigung über den Verdienst/das Einkommen des Antragstellers
- 7) Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke ins Deutsche
- 8) Schriftliche Vollmacht, falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird

V. GEBÜHREN

1. Gebühren der Auslandsvertretung:

Beglaubigung von Kopien	24,59 €
Bestätigung der Korrektheit von Übersetzungen	je nach Umfang des Dokuments und Qualität der Übersetzung min. 11,66 € pro Dokument
Legalisation dominikanischer Urkunden	29,91 € pro Urkunde

Die Gebühr ist bar in dominikanischen Pesos zum aktuellen Zahlstellenwechsellkurs der Botschaft zu zahlen.

2. Gebühren der Anerkennungsbehörde:

Das Anerkennungsverfahren ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt mindestens 10 Euro und höchstens 300 Euro. Ihre Höhe hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Bei der Festsetzung der Gebühr sind insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen. Die übliche Mittelgebühr liegt bei 155 Euro.

VI. BEARBEITUNGSDAUER

Die Verfahrensdauer hängt wesentlich davon ab, ob alle für die Prüfung des Antrages erforderlichen Angaben gemacht und die notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Erst dann kann die abschließende Prüfung erfolgen und die Entscheidung (nach Eingang der Gebühr) ergehen. Verzögerungen können sich auch aufgrund der Übermittlungswege und im Zahlungsverkehr ergeben. Deshalb kann die Verfahrensdauer (abhängig vom Einzelfall) einige Wochen, bisweilen auch Monate betragen.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Justizbehörde. Auf die Homepage der Senatsverwaltung Berlin wird hingewiesen:
<http://www.berlin.de/SenJust/index.html>**

Anschriftenliste:

Baden-Württemberg:

OLG Karlsruhe, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe,

OLG Stuttgart, Verwaltungsabteilung Abt. V, Postfach 10 36 53, 70031 Stuttgart

Bayern:

OLG München, Prielmayerstr. 5, 80097 München

Berlin:
Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Brandenburg:
Brandenburgisches Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14470 Brandenburg

Bremen:
Hanseatisches OLG in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

Hamburg:
Justizbehörde Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Hessen:
OLG Frankfurt/ Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main

Mecklenburg-Vorpommern:
Justizministerium, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin

Niedersachsen:
OLG Braunschweig, Bankplatz 6, 38100 Braunschweig
OLG Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle
OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg

Nordrhein-Westfalen:
OLG Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz:
OLG Koblenz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz

Saarland:
Saarländisches OLG, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken

Sachsen:
OLG Dresden , Schloßplatz 1, 01067 Dresden

Sachsen-Anhalt:
OLG Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg

Schleswig-Holstein:
Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendam 35, 24103 Kiel

Thüringen:
Thüringisches OLG Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.